

## Merkblatt

### Entschädigung von Mitarbeit der Studierenden an der ZHdK

#### 1. Modell

Die Studierenden werden gemäss dem untenstehenden vierstufigen Modell entschädigt. Für Tätigkeiten bis max. 10% Jahresarbeitszeit (d. h. rund 180 Stunden) werden die Studierenden mittels Dienstleistungsbestätigung entschädigt. Die Vergütung erfolgt aufgrund der geleisteten Stunden. Für Tätigkeiten, die für länger als 12 Monate erfolgen und/oder die einen Beschäftigungsgrad von mehr als 10% aufweisen, erfolgen Anstellungen mittels Verfügungen.

#### Stufe 1

Brutto Fr. 25.— pro Stunde (inkl. Sozialleistungen und Ferienentschädigung)

Dieser Ansatz gilt für einfache manuelle und physische Arbeiten, die keine speziellen Anforderungen und Qualifikationen erfordern wie beispielsweise:

- Kopierarbeiten
- Raum-Monitoring
- Unterstützung bei Anlässen etc. (z. B. Catering)

#### Stufe 2

Brutto Fr. 32.— pro Stunde (inkl. Sozialleistungen und Ferienentschädigung)

Dieser Ansatz gilt für anspruchsvollere Tätigkeiten, die eine gewisse Qualifikation erfordern wie beispielsweise:

- Ausführende Tätigkeiten in Projekten
- Einfache(re) Sekretariatsarbeiten
- Repräsentative Tätigkeiten wie z. B. die Organisation und Mitarbeit bei Anlässen, Empfang Gäste, Kontaktpflege mit Teilnehmenden

#### Stufe 3

Brutto Fr. 40.— pro Stunde (inkl. Sozialleistungen und Ferienentschädigung)

Dieser Ansatz gilt für anspruchsvolle konzeptuelle Tätigkeiten, die ausgewiesene Qualifikation erfordern wie beispielsweise:

- Mitarbeit in Gremien
- Mitarbeit in Projekten
- Programmierarbeiten etc.
- Mitarbeit bei internen und externen Wettbewerben (z. B. Gestaltungsprojekte), die ausserhalb des regulären Curriculums erfolgen

#### Stufe 4

Tätigkeiten, die für länger als 12 Monate erfolgen und/oder einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad ab ca. 10% pro Jahr (ca. 180 Stunden) aufweisen, werden mittels befristeter Verfügung entschädigt. Die Anstellungen können mittels fixem Beschäftigungsgrad oder im Stundenlohn vorgenommen werden. Die Einreihung und Einstufung erfolgt in diesen Fällen durch das HRM nach den kantonalen Besoldungsrichtlinien.

#### 2. Verfahren

Die Vorgesetzten (Auftraggeber/innen) entscheiden über die Form der Anstellungen im Stufenmodell 1 – 4 Das HRM ist frühzeitig beratend einzubeziehen.

Bei Anstellungen gemäss Stufe 4 gelten die kantonalen, an der ZHdK gültigen Anstellungsprozesse. Für die Einreihung und Einstufung ist das HRM zuständig.

### **3. Ausnahme**

Für die Mitarbeit in Findungskommissionen gilt das «Merkblatt Entschädigung Mitwirkung Findungskommission».

### **4. Sozialleistungen**

Gemäss Art. 34d Abs. 2 AHVV werden ab 01.01.2010 auf sämtlichen, auch minimen Löhnen von Kulturschaffenden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben. Dies gilt für sämtliche Löhne/Honorare, die von der Zürcher Hochschule der Künste ausbezahlt werden.

Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart oder beträgt die Arbeitszeit pro Woche weniger als 8 Stunden, ist der/die Arbeitnehmer/-in für Berufsunfälle versichert. Die Prämie geht zu Lasten der Arbeitgeberin. Bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ab 8 Stunden ist die/der Arbeitnehmer/-in zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

Diese Regelung tritt gemäss Entscheid HSL vom 5.2.2020 am 17.2.2020 in Kraft